



NEU: HAFTUNG UND HINWEISPFLICHT

Der BGH führt aus, dass auch der „Haus- und Hof“- Steuerberater in der allgemeinen Beratung haftet, wenn er bei der Erstellung des Jahresabschlusses oder in der laufenden Beratung bemerkt, dass ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (§ 268 abs. 3 HGB) entstanden ist und er den Mandanten nicht nachweisbar warnt, dass dies auf einen Insolvenzgrund hindeutet.

JAHRESABSCHLUSSERSTELLUNG IN DER KRISE

ÄNDERUNG DER RECHTSPRECHUNG (BGH-URTEIL VOM 26.01.2017 [\(IX ZR 285/14\)](#))

- Ist der Ansatz von Going-Concern-Werten noch gerechtfertigt? (§252 abs. 1 nr.2 HGB)
... Vermutung, bis Umstände sichtbar werden, die eine Unternehmensfortführung für das laufende und das kommende Geschäftsjahr unwahrscheinlich erscheinen lassen.
- Der Steuerberater muss jetzt auch im Dauermandat bei Vorliegen einer Unterbilanz auf die insolvenzrechtliche Prüfpflicht der Geschäftsführung hinweisen.
- Früher galt: 'wer schweigt, macht nichts falsch'...bedeutet nun Haftungsfälle für Altfälle!
Der Geschäftsführer muss die Bedenken durch stichhaltige, auf Substanz fußende Erklärung, ausräumen.

HINWEIS ZUR VERLAUTBARUNG DER BUNDESSTEUERBERATERKAMMER (13./14.03.2018)

Der mit der Erstellung eines Jahresabschlusses beauftragte Steuerberater hat daher stets einen den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden, die Grenzen der zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten nicht überschreitenden und in diesem Sinne richtigen Jahresabschluss zu erstellen.

Er darf nicht an erkannten **unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss mitwirken** (tz. 29 der Verlautbarung).

Ob die Geschäftsführung selbst das Vorliegen tatsächlicher oder rechtlicher Gegebenheiten ohne fachliche Beratung feststellen kann, ist vom Einzelfall abhängig.

*Der Steuerberater sollte zumindest **auf den regelmäßigen Beratungsbedarf durch einen sachverständigen Dritten in Wirtschafts- bzw. Insolvenzrechtlichen Angelegenheiten hinweisen**. Die Beratung (des Dritten) sollte auch Vorschläge bzw. Strategien zur Beseitigung der Überschuldung oder die Erstellung der **Fortbestehungsprognose bis hin zur Fortführungsprognose** beinhalten.*



KURZE ERKLÄRUNG: ABGRENZUNG FORTBESTEHUNGSPROGNOSE / FORTFÜHRUNGSPROGNOSE

die insolvenzrechtlich geprägte Fortbestehungsprognose ist eine reine Zahlungsfähigkeitsprognose für das laufende und das folgende Geschäftsjahr. Diese Prognose lässt sich aus einem detaillierten Finanzplan ableiten, welcher wiederum Bestandteil einer sich aus dem strategischen Unternehmenskonzept heraus entwickelten integrierten Unternehmensplan ist!

Die Fortführungsprognose ist handelsrechtlich geprägt (nach § 252 HGB) umfasst neben der Fortbestehungsprognose eine Reinvermögensvorschau. (Aktive > Passiven). Ferner dürfen der Fortführung der Unternehmung keine tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen.

- **HINWEIS ZUR VERLAUTBARUNG DER BUNDESSTEUERBERATERKAMMER (13./14.03.2018)**

Genügt die Fortführungsprognose diesen Anforderungen nicht oder legt die Geschäftsführung keine Fortführungsprognose vor, ist der Auftrag zur Vermeidung haftungsrechtlicher Risiken niederzulegen.

Der Steuerberater darf keinesfalls an erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen mitwirken.

Der Steuerberater ist ohne gesonderten Auftrag nicht verpflichtet, eine abschließende Beurteilung oder gar eine Überschuldungsprüfung vorzunehmen; dies **sind originäre Aufgaben der Geschäftsführung.**

Ob der zur Erstellung des Jahresabschlusses beauftragte Steuerberater diese Aufgabe als zusätzlichen Auftrag übernimmt, sollte er nach den berufsrechtlichen Grundsätzen des § 57 StBerG. (besondere Sachkenntnis als Ausdruck der Gewissenhaftigkeit und Unabhängigkeit) entscheiden (vgl. Tz. 19 der Verlautbarung).

